Ablauf des Übertrittverfahrens

5. Klasse / 1. Semester: Die Lehrperson informiert ihre Klasse und die Erziehungsberechtigten bis zu den Herbstferien anlässlich einer Zusammenkunft über den Inhalt und Ablauf des Übertrittsverfahrens sowie über die Schularten der Sekundarstufe I. Die Broschüre "Übertritt Primarstufe - Sekundarstufe I" ist allen Erziehungsberechtigten abzugeben.

5. Klasse / 2. Semester: Orientierungsgespräch
Zwischen Sportferien und Schuljahresschluss orientiert die Lehrperson in einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind über die Fähigkeiten sowie die schulische Situation des Kindes (im Sinne einer Standortbestimmung gemäss Beobachtungs- und Beurteilungsunterlagen).

6. Klasse / 1. Semester:

Stellt die Lehrperson nachher eine wesentliche Leistungsveränderung beim Kind fest?

JA → Sofern sich die schulische Situation und die Leistungen des Kindes wesentlich verändern, findet ein weiteres Orientierungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind statt.

NEIN → Voraussichtliche Zuweisungen sind bis Ende Januar dem Amt für gemeindliche Schulen mitzuteilen.

Repetitionsgesuche sind durch die Erziehungsberechtigten bis zu den Sportferien an den Rektor zu richten.

6. Klasse / 2. Semester:

Das **Zuweisungsgespräch** findet zwischen Sportferien und 15. März statt.

Stimmt die Empfehlung der Lehrperson mit der Meinung der Erziehungsberechtigten überein?

NEIN (fehlende Einigung) → Das Formular "Fehlende Einigung" und die entsprechenden Unterlagen werden via Rektorat der Übertrittskommission zugestellt.

Die Übertrittskommission gibt den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

Die Übertrittskommission trifft nach Prüfung der Vorakten und eigenen Abklärungen (u. a. Abklärungstest) bis Mitte Mai einen Entscheid.

JA → Der Zuweisungsentscheid geht an das Rektorat.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid der Übertrittskommission einverstanden?

JA → **Das Kind wird der entsprechenden Schulart der Sekundarstufe I zugewiesen.**
Die Schülerin oder der Schüler ist berechtigt, die zugewiesene Schulart während eines Jahres zu besuchen.

NEIN → Die Erziehungsberechtigten können beim Regierungsrat eine Verwaltungsbeschwerde einreichen.

Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid des Regierungsrates einverstanden?

JA → **Das Kind wird der entsprechenden Schulart der Sekundarstufe I zugewiesen.**
Die Schülerin oder der Schüler ist berechtigt, die zugewiesene Schulart während eines Jahres zu besuchen.

NEIN → Die Erziehungsberechtigten können gegen den Entscheid des Regierungsrates eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht einreichen.